

F 13.06
/ 3 SCHW



NABU Baden-Württemberg · Tübinger Str. 15 · 70178 Stuttgart

Landratsamt Waldshut
Kaiserstraße 110

79761 Waldshut-Tiengen

FAISWACHENGE
STELLUNGSNAHME,
VGL. MAIL

Baden-Württemberg

Hans-Peter Kleemann
1. stellv. Landesvorsitzender
Fachbeauftragter f. Infrastruktur

Privat: Max-Reger-Weg 17
73614 Schorndorf

Tel. +49 (0)7181.47468 -53
Fax +49 (0)7181.47468 -54
Mail hpk@nabu-bw.de

Schorndorf, den 13.06.2016

Telefax (4 Blatt) 07751 86-3299

**Planfeststellungsverfahren für das Projekt
„Pumpspeicherwerk Atdorf“ (komplett)
Einwendungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vertretung des NABU BW erhebe ich gegen das o.g. Projekt
folgende Einwände:

1. Erforderlichkeit / Rechtfertigung

Für das beantragte Projekt besteht kein dringender Bedarf,
insbesondere besteht daran (auch) kein überwiegendes, öffentliches
Interesse. Vielmehr besteht ein derartiges Interesse an seiner Unter-
lassung. Deshalb fordern wir die Zurückweisung des Planfeststellungs-
antrags bzw. die Einstellung des Verfahrens.

Begründung:

Der (angebliche) Bedarf sollte nach Ausführungen der Antragstellerin
„Schluchseewerk AG“ (weiter: AST) daraus entstammen, dass ein sog.
Schwarzstart bei einem Ausfall des ehemals in BW geplanten
Kernkraftwerksparks auftreten sollte (so die Ausführungen der AST bei
der Moderation).

Der Atomausstieg entzog dieser Projektrechtfertigung jegliche Grund-
lage. Nunmehr schwenkte die AST um (vermutlich aufgrund hoher bis-
heriger Planungs- und Gutachteninvestitionen) und sieht die Recht-

**Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**
Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. +49 (0)711.9 66 72-0
Fax +49 (0)711.9 66 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Dr. Andre Baumann

Geschäftskonto
BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto
BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
sind steuerbefreit.

Selte 2/4



fertigung der Anlage im Bereich von Redispatch-Vereinbarungen (kurzfristige Erhöhung der Stromspeisung).

Diese veränderte Argumentation erscheint ausschließlich von wirtschaftlichen Eigeninteressen getragen. Eine übergeordnete Notwendigkeit ist in Anbetracht der zukünftigen Dezentralität der Erzeuger- und Versorgungseinheiten sowie aufgrund der ökologischen Notwendigkeit zur Reduzierung des Energieverbrauchs nicht erkennbar. Auch bietet der sich entwickelnde Energiemarkt (national und insbesondere international) bis zum Zeitpunkt einer eventuellen Inbetriebnahme des geplanten Projektes ausreichende Kapazitäten, um auf das Projekt – für die Allgemeinheit schadlos - verzichten zu können.

Dem – vom wirtschaftlichen Eigeninteresse der AST getragenen Projekt – stehen allerdings erhebliche Nachteile von allgemeinem Interesse entgegen. Es gilt hinsichtlich der Projektzulassung, wesentliche Zerstörungen und dauerhafte Beschwerden für Mensch und Natur – mindestens in regionalem Maßstab – zu rechtfertigen.

2. Nachteile für Mensch und Natur

Das Projekt greift in gewaltigem Umfang in den Natur- aber auch den menschlichen Lebensraum ein. Große Waldflächen verschwinden, eine Bergkuppe wird zum Boden eines gigantischen Wassergefäßes umgestaltet, ein relativ naturbelassenes Tal wird geflutet, gewaltige Erd- und Gesteinsmassen bewegt und für all das - klimaschädlich – Energie eingesetzt und (Luft) Schadstoffe erzeugt.

Leitungsstrassen für Wasser- und Energietransporte, Straßenbauwerke und diverse Gebäude, all dies ist Teil des Projektes welches möglicherweise in den Weiten eines Landes wie Kanada verkraftbar wäre aber keineswegs in der Enge von Hotzenwald und Hochrheintal.

Der NABU kann nicht erkennen, wie der Verlust von hunderten kleiner Quellen, jede (mehr oder weniger) ein Biotop, auszugleichen sein soll. Hierbei ist nicht nur entscheidend, welche Fauna und Flora im jeweiligen Lebensraum erfasst wurde, es ist auch zu klären welche Bedeutung diese Lebensräume im Zuge des Klimawandels einnehmen können. Wir wissen heute bereits – zumindest tendenziell – um ökologische Veränderungen in (relativ) naher Zukunft. Auch diese sind zu erfassen und zu beurteilen.

Im Plangebiet wird sowohl im Bereich des Oberbeckens als (insbesondere) des Unterbeckens in Gebiete – teils vorübergehend teils dauerhaft – eingegriffen, welche als FFH-Gebiet entweder ausgewiesen sind oder auch hinsichtlich des Vorkommens geschützter Arten entsprechend funktional gegeben sind.

Seite 3/4



Ob es sich um den Schutz der „Spanische Flagge“, des Hirschkäfers oder der Gelbbauchunke – alle im Haselbachtal – handelt, durch ihr gemeinsames Vorkommen, ergänzt durch geschützte Biotope, fällt diesem Landschaftsteil naturschutzrechtlich gesehen ein weitreichender Erhaltungsstatus von überregionaler Bedeutung zu.

Da gerade das gemeinsame Vorkommen vieler Einzelarten und Biotope mit weitreichendem Schutzstatus innerhalb eines Tales die natürliche Besonderheit bedingt, ist dies an keinem anderen „Ersatzstandort“ wieder herstellbar. Diese Besonderheit findet sich im Erhebungs- und Ausgleichskonzept nicht wieder.

Im Rahmen der Alternativenauswahl entfällt das Haselbachtal aufgrund seiner naturschutzfachlichen Wertigkeit als Standort eines Unterbeckens!

Die in den Untersuchungen verwendeten Daten zur Avifauna sind ungenügend. Sie erscheinen weder nachvollziehbar erhoben noch vollständig und schon gar nicht aktuell. Diesbezüglich bedarf es weiterer Untersuchungen und der weiteren Beteiligung des NABU. Diese Feststellung / Forderung gilt auch in Anbetracht der großen Datenmenge zur Avifauna, welche offenbar von den vor genannten Mängeln ablenken soll. Zu diesen Mängeln ist auch die Tatsache zu rechnen, dass die Erfassung von Rastvögeln sowie die offenkundige Bedeutung des Gebiets für diese „Reisenden“ nicht nachvollziehbar vorliegt. Auch diesbezüglich sind Nachbearbeitungen und weitere Stellungnahmen gefordert.

Sowohl bei der Festlegung von CEF-Maßnahmen als auch von FCS-Flächen kann den vorhandenen Unterlagen nicht entnommen werden, dass das heutige Besiedlungspotential sachgerecht erhoben, bewertet und prognostiziert wurde, um dadurch einigermaßen verlässliche Aussagen bezüglich der noch verfügbaren Aufsiedlungspotentiale zu machen. Auch dies bedarf der Nachbearbeitung und Verbändebeteiligung.

Warum wurden im Zuge der UVS nicht die Beurteilungsgrundlagen der Roten Listen von 2011 angewandt? Es kann nicht hingenommen werden, dass ein Verfahren welches mit Sicherheit nicht von 2017 abgeschlossen sein wird, auf veralteter Datenbasis entschieden wird.

Offenbar ungenügende Erhebungen; Schlussfolgerungen und vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahmen betreffen auch Hirschkäfer und Fledermäuse. Bereits die Vergrämung letzterer ist rechtswidrig.

Insgesamt wird offensichtlich alles versucht, um das Projekt ungeachtet der durch seine Auswirkungen entstehenden, naturschutzwidrigen Zerstörungen zu ermöglichen.

Die hierfür ermittelten Datengrundlagen und Auswertungen sind teils unrealistisch, teils zielorientiert ausgewertet und interpretiert. Dem Arten- und Naturschutz ist hiermit jedoch nicht gedient und somit das gesetzlich bestimmte Ziel verfehlt.

Seite 4/4



Ein besonderes Augenmerk verlangen die Auswirkungen des geplanten Großprojektes auf die Menschen der betroffenen Raumschaft. Lärm-, Abgas- und Lichtemissionen während der Bauzeit, dazu eine erhöhte Gefahr durch Transportverkehre in den Siedlungsbereichen.

Durch die Baumaßnahme wird – ausweislich des Moderationsverfahrens – Arsen haltige Gesteine und Abriebe aktiviert und in die Umwelt (Luft, Wasser, Boden) emittiert.

Der Verlust an Grundeigentum, die Einbuße von Ruhe und Erholbarkeit – damit auch beim Fremdenverkehr – sowie das Entfallen von Arealen der Naherholung, all dies erfordert von einer Projektgenehmigung sehr gute Gründe.

Diese können seitens des NABU im vorliegenden Fall nicht aus den Unterlagen entnommen werden.

Wie eingangs ausgeführt besteht kein Zweifel daran, dass es möglicherweise betriebswirtschaftlich wünschenswert erscheinen kann, das geplante Pumpspeicherwerk Atdorf auch irgendwann zu bauen.

Allerdings stellt dieser Wunsch keinen Belang dar, welcher in Anbetracht der Eingriffe in die Natur sowie der Nachteile für den menschlichen Lebensraum auch nur annähernd gleichgewichtig sein könnte.

Hierbei ist auch noch nicht vorgetragen, dass ein Wildtierkorridor betroffen wäre, dessen weit überregionale Bedeutung in Anbetracht jahrelanger Baumaßnahmen und nachfolgender, dauerhafter Umwege bzw. Hindernisse beeinträchtigt wäre.

Zu guter Letzt verbleibt noch der Gesichtspunkt einer Gefahresteigerung für alles Leben. In großer Höhe würde ein künstlicher Teich mit einer sehr großen Wassermenge entstehen. Im Falle tektonischer Verschiebungen wäre ein Austritt größerer Wassermengen verheerend. Dieser zusätzlichen (wenn auch geringen) Gefährdung sollte zumindest ein gewisser Gewinn der Menschen im Hochrheintal gegenüber stehen. Dieser Gewinn ist nicht sichtbar – es gibt ihn nicht.

In Anbetracht all dieser Gesichtspunkte ist das beantragte Projekt „Pumpspeicherwerk Atdorf“ nicht genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Kleemann

